

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 33

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eidg. Unteroffiziersverein befähigt, die Sache in die richtige Bahn zu leiten. Zwei Punkte sind feststehend:

1. Die kurze Ausbildung in unseren Militärkursen gestattet nicht, dort eine vollkommene, für den Krieggebrauch der Truppen genügende Schiessausbildung zu betreiben. Es ist dies etwas, was ausser Dienst vollendet und auf der nötigen Höhe erhalten werden muss, aber auch kann!

2. Das ist gegenwärtig nicht der Fall. Unsere Infanterie schiesst ungenügend, die Schiessübungen ausser Dienst ändern sehr wenig daran und unantastbar ist die Wahrheit, dass mit den grossen Summen, welche der Bund für das Schiessen ausser Dienst ausgibt, ganz anderes geleistet werden könnte. — Die Ursachen hierfür sich ehrlich eingestehen, wird schon den Weg zur Besserung beschreiben. Wenn der eidg. Unteroffiziersverein in Verbindung mit dem eidg. Schützenverein ernsthaft untersucht, was da geschehen sollte, so hätte er für unser Wehrwesen Bedeutungsvolles geleistet.

Der dritte Beschluss der Buchser Delegierten-Versammlung, auf den ich hinweisen möchte, war die Erklärung, dass alle Verbände des Vereins und jeder einzelne im Kreise seiner bürgerlichen Verhältnisse für das neue Wehrgesetz eintreten müsse; mit diesem Beschluss wurde auch energisch Protest eingelegt gegen das Treiben der Antimilitaristen. Im offiziellen Bericht über die Delegierten-Versammlung (Nr. 32 der Heereszeitung) heisst es:

In der allgemeinen Umfrage wird auch dem Antimilitarismus, resp. dessen Befürwortern einige kräftige Worte gewidmet. Die Stimmung der Versammlung in dieser Angelegenheit war sehr deutlich und als der Zentralpräsident in energischer, von vaterländischer Begeisterung getragener Rede das unschweizerische, anarchisierende Treiben der Herren Antimilitaristen kennzeichnete, erhob sich wie ein Mann die ganze Versammlung und gab durch begeisterten Zuruf der Ueberzeugung Ausdruck, dass im schweizerischen Unteroffizierskorps stetsfort der Geist der Zucht und Ordnung zu finden sei, welcher der Liebe zu unserem schönen Lande entspringt und dass jede unserm Wehrwesen feindliche Strömung von jedem echten Schweizer verurteilt und bekämpft werden soll. Die Zeiten sind ernst und mahnen zum Aufsehen; darum gilt es, kräftig einzustehen und zu arbeiten, die Wege zu ebnen für die Annahme der im Wurf liegenden neuen Militärorganisation. Es ist strenge Pflicht eines jeden von uns, in seinem Wirkungskreise und mit allen Mitteln, welche ihm zur Verfügung stehen, für die neue Vorlage, welche eine wesentliche Kräftigung unseres Wehrwesens bezweckt, einzutreten und derselben Freunde zu werben.

Möge dies wirklich als „strenge Pflicht“ von jedem Unteroffizier empfunden werden, dann braucht einem nicht bange zu sein um das Schicksal des neuen Gesetzes. Mögen aber auch die Offiziere in solchen Beschluss der Unteroffiziere ein nachahmenswertes Beispiel erkennen.

Ausland.

Deutschland. Kriegsgemässe Gestaltung der Kaisermanöver 1906. Einer neuerdings ergangenen Willensmeinung des Kaisers zufolge sollen die diesjährigen schlesischen Kaisermanöver so kriegsgemäss als nur irgend möglich gestaltet werden. So sollen z. B. die Ausschiffungspunkte der mit der Eisenbahn zu befördernden Truppenteile des 3. und 5. Armeekorps bis zum letzten Augenblick geheim gehalten werden. Bei den

Aufbruchzeiten soll auf die Person des Kaisers keine Rücksicht genommen, sondern dem Führer Freiheit des Handelns gelassen werden. Der Kaiser wird während der ganzen Dauer der Feldmanöver biwakieren, zu welchem Zweck die kaiserliche Zeltausrüstung durch Selbstfahrer an Ort und Stelle geschafft wird.

Frankreich. Am Schlusse der Waffenübungsperiode des in Burgon bei Grenoble zusammengezogenen 105. Territorial-Regiments kam es zu einer antimilitaristischen Kundgebung. Dieselbe richtete sich speziell gegen den Oberstleutnant Froliant, weil dieser sich geweigert hatte, die gegen einige zur Übung einberufene Familienväter verhängte Haftstrafe aufzuheben. Die Manifestanten zogen unter Absingung der Marseillaise nach dem Stadthaus und veranlassten die Zivilbehörden, beim Kriegsministerium zugunsten der Verhafteten zu intervenieren.

Frankreich. Der ehemalige Landwirtschaftsminister Mougeot beabsichtigt den Kriegsminister darüber zu interpellieren: 1. welche Massregeln er zu ergreifen gedenkt, um den militärischen Vorschriften und ministeriellen Schreiben Beachtung zu verschaffen, welche den Truppenkommandanten vorschreiben, dass sie die Mannszucht mehr mittels der Erziehung des Soldaten als durch rücksichtslose Strenge aufrechterhalten sollen; 2. was er gegen diejenigen Truppenkommandanten zu tun gedenkt, welche dem Strafgesetzbuch neue Strafen anfügen. — Die Interpellation wird durch Vorkommnisse bei dem 21. Regiment in Langres begründet.

(La France militaire.)

Knoll, Salvisberg & Cie.,

vormals

Speyer, Behm & Cie.

Bern.

Zürich I.

Uniformen und Offiziersausrüstungen.

Erstes und ältestes Geschäft der Branche.

Gegründet 1877.

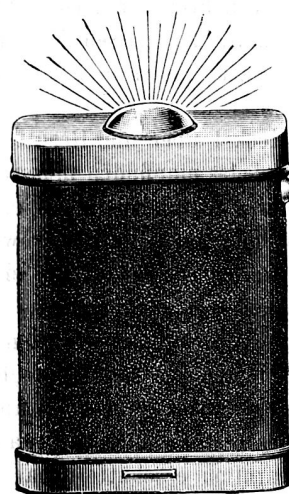
Telephon: { Bern. Telegramm-Adr.: Speyerbehm
 Zürich.

Reisende und Muster zu Diensten.

Für die Herbstübungen,

bei Ausflügen, Reisen, zu Hause, gebrauchen Sie aufs angenehmste meine elektrische Taschenlampe zum feststellen des Lichtes. Preis Fr. 3. —. Stäbe, ebenfalls feststellbar, Fr. 4. 50, lassen, unter den Arm gesteckt, beide Hände frei. Tragbare Hauslampen, mit starkem Reflektor und dicker Linse Fr. 7. 50, Nussbaumholz Fr. 10. —. Offizierslampe, ins Knopfloch einzuhängen, mit grossem Element Fr. 10. —. Ersatzelemente, Dauertrocken-Batterie Fr. 1, grosse Fr. 1. 50.

Schnellster Versand. Volle Garantie.



Nr. 7 Fr. 2.

Nr. 7a, fein vernickelt, Fr. 2. 50.

**E. Conrath, Optiker,
Basel, Hutgasse 12.**